

**Informationsblatt zur Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für Hilfsmittel für Geräte zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle, Körperersatzstücke nach § 20 Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO)**

Gem. § 20 Abs. 1 NBhVO sind notwendige und angemessene Aufwendungen für die Anschaffung der in Anlage 7 genannten und vor dem Kauf ärztlich verordneten Hilfsmittel, Geräte zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle oder Körperersatzstücke beihilfefähig.

Beihilfefähig sind auch die notwendigen und angemessenen Aufwendungen für die Reparatur, den Betrieb, die Unterweisung in den Gebrauch und die Unterhaltung der beihilfefähigen Hilfsmittel.

Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für die in der Anlage 8 zu § 20 Abs. 1 NBhVO genannten Hilfsmittel, Geräte zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle oder Körperersatzstücke.

Auf unserer Internetseite [www.nkvk.de](http://www.nkvk.de) steht Ihnen die NBhVO als Rechtsquelle und somit auch die vorgenannten Anlagen 7 und 8 zu § 20 Abs. 1 NBhVO zur Einsicht zur Verfügung.

Die beihilfefähigen Aufwendungen sind um einen **Eigenanteil** von 10 v. H. der Kosten (mindestens 5 EUR, höchstens 10 EUR) zu mindern. Dieser Abzug ist nicht vorzunehmen, wenn Höchstbeträge für Hilfsmittel festgesetzt sind (z. B. bei Sehhilfen, Hörgeräten).

**Nicht beihilfefähig sind die Aufwendungen der allgemeinen Lebenshaltung**, z. B. Bandscheibenmatratzen, Bestrahlungslampen, Blutdruckmessgeräte, Fieberthermometer, Fitnessgeräte, Gesundheitsschuhe, Heizkissen und -decken, Liegestühle, Mundduschen und (elektrische) Zahnbürsten, staubdichte Matratzenüberzüge und Bettwäsche für Allergiker, Rheumawäsche oder Wärmflaschen. Der Einsatz solcher Gegenstände mag im Einzelfall sinnvoll sein; als Gebrauchsgüter des täglichen Lebens gehören sie in keinem Fall zu den beihilfefähigen Hilfsmitteln und Geräten.

Sofern Sie ein Hilfsmittel oder Gerät zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle anschaffen wollen, das nicht zweifelsfrei als medizinisches Hilfsmittel erkennbar ist oder nicht eindeutig zu den allgemeinen Gebrauchsgütern gehört, empfehlen wir Ihnen, sich unbedingt **vorher** die Beihilfefähigkeit von der Beihilfefestsetzungsstelle bestätigen zu lassen.

**Muss ein unbrauchbar gewordenes Hilfsmittel oder Gerät zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle ersetzt werden**, sind die Kosten hierfür auch ohne erneute ärztliche Verordnung beihilfefähig, wenn als Ersatz ein Gegenstand in einer im Wesentlichen gleichen Ausführung wie der unbrauchbar gewordene Gegenstand beschafft wird und seit der Erstbeschaffung nicht mehr als sechs Monate verstrichen sind.

**Mietkosten** sind beihilfefähig, soweit sie geringer sind als die Anschaffungskosten und sich durch die Anmietung der Kauf des Hilfsmittels oder Gerätes zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle erübrigt.

Aufwendungen für **Hörgeräte** einschließlich der Nebenkosten sind bis zu einem Höchstbetrag von 1500 € je Ohr beihilfefähig. Höhere Aufwendungen für ein Hörgerät sind angemessen, soweit dieses notwendig ist, um bei Vorliegen mindestens einer an Taubheit grenzenden Schwerhörigkeit eine ausreichende Versorgung zu gewährleisten. Aufwendungen für Batterien von Hörgeräten sind für Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres nicht beihilfefähig.

**Für weitere Auskünfte stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unserer Beihilfeabteilung – auch telefonisch – gern zur Verfügung.**

Mit freundlichen Grüßen  
Ihre NKVK